

Sächsischer Erzähler

Nr. 4. | Beiblatt zum „Chemnitzer General-Anzeiger“ und zum „Sächsischen Landboten“. | 1899.

Vater August als weiser Landesherr.

Beitrag von E. T.

Nachdruck verboten.

(Fortsetzung und Schluß).

Als die Wettiner mit der Mark Meissen belehnt wurden, war die Jagd den Besitzern der Güter freigegeben, nur durfte die freie Bewegung des Wildes nicht gehemmt werden; von einem Jagdregal dagegen war noch keine Spur vorhanden. Nach und nach bildete sich das Hoheitsrecht heraus, wurde aber meist mit Mäßigung gehandhabt; erst Kurfürst Moritz übte es mit größerer Strenge aus, noch strenger jedoch sein Nachfolger, der Kurfürst August, welchen dabei hauptsächlich seine große Vorliebe für die Jagd leitete. Er ging sogleich nach seinem Regierungsantritte damit vor, das Jagdregal von allen seiner Aufsicht nach unbeeidigten Eingriffen zu reinigen und verbot daher allen Adelligen und Grundbesitzern, welche nicht ein hergebrachtes, unbestrittenes Recht dazu hatten, die Ausübung der Jagd; auch suchte er diejenigen Grundbesitzer, welche den Besitz des Jagdrechtes für ihre Güter nachweisen konnten, zur Überlassung desselben an ihn gegen Entschädigung, zum Theil durch gütlichen Vergleich, zum Theil durch Ausübung von Zwang, zu bewegen. Das Regal erstreckte sich gewöhnlich nur auf die „höhere“ Jagd, während die „niedere“ Jagd den Grundeigentümern verblieb. Das ganze Streben des Kurfürsten ging überhaupt dahin, die landesherrlichen Jagdbezirke oder Wildbahnen zu erweitern und über weite Strecken des Landes auszudehnen. Dieses Streben rief freilich manchen harten Befehl hervor, der sich mit den sonstigen guten Eigenschaften des Kurfürsten nicht recht vereinbaren ließ; ebenso hatten die Wildbäume, welche August anlegen ließ, um das Uebertreten des Wildes auf andere Gebiete zu verhindern, für die Einwohner der Ortschaften innerhalb der Wildbahnen manche Unannehmlichkeit zur Folge, denn das Wild verwüstete nun die Fluren innerhalb der Bäume. Deshalb war es später-

hin gestattet, das Wild mit kleinen Hunden von den Fluren zu vertreiben. Die großen Jagden, die bald in diesem, bald in jenem Theile des Landes stattfanden, beschwerten die Unterthanen insofern, als die vielen Jagdhunde untergebracht werden mußten, was oft Mühe machte; außerdem nahm man die Dienste der Unterthanen bei den Jagdvergütungen immer in Anspruch.

Die Wildbahnen suchte der Kurfürst durch verschiedene Vorschriften zu schützen. So sollte Niemand in denselben Wild schießen oder fangen, außerhalb der Straßen Hunde mit sich führen, den freien Lauf des Wildes hindern oder es zum Uebertreten auf andere Gebiete zwingen; nur die Raubthiere sollten, wo es ohne Nachtheil für die Wildbahn geschehen konnte, gefangen und gegen die festgesetzte Belohnung in das Amt abgeliefert werden. Die Schutzbestimmungen für das Federwild schrieben vor, daß die Vogelheerde und Vogelstellen alljährlich durch die Amtschösser vermiethet werden sollten, während die Unterthanen dieselben auf ihren Erbgütern nach Herkommen zwar selbst gebrauchen, aber nicht vermiethen durften. Von Weihnachten bis Bartholomäi (24. August) war jeder Vogelfang, das Verderben der Brut, der Eier und das Schießen der Vögel verboten.

Gegen die unbefugte Ausübung der Jagd durch Wilddiebe hatte schon Kurfürst Moritz ein Verbot erlassen und August wiederholte es. Wo sich Wilddiebe zeigten, sollten sich die Einwohner auf ein durch die Sturmglocke gegebenes Zeichen so zahlreich als möglich versammeln und ihnen „zu Roß und zu Fuß mit ihren besten Wehren aufs Schnellste nachsehen.“ Das Jagdmandat vom 10. Oktober 1584 bestimmte den Helfershelfern der Wilddiebe den Galgen, den Wildschützen und Räubern das Rad und Denjenigen, die Wild niederschossen oder niederschlugen, den Strang. Nach der Erwerbung der Verbisdorfer und Hartensteiner Herrschaften stellte August zum Schutze der dazu gehörigen Waldungen und zur Verhinderung der Wilddieberei besondere Revierjäger an, welchen man

den Namen „Wildner“ beilegte. Diese, welchen im Bedarfsfalle noch sogen. „Trabanten“ beigegeben wurden, hatten das Recht, jeden auf sächsischem Gebiete ertappten böhmischen Wilddieb (aus Böhmen kamen jederzeit die meisten derselben über die Grenze herüber) ohne Weiteres nieder zu schießen, wofür ihnen eine Prämie von 40—80 Thalern ausgezahlt wurde.

Entbehren zwar die sonst zum Schutze der Jagd erlassenen Vorschriften eines volkswirtschaftlichen Interesses und waren diese sogar für die Unterthanen hart zu nennen, so waren doch die gegen die Wilddiebe gerichteten sehr zweckmäßig, denn die Thätigkeit der Letzteren beschränkte sich zumeist nicht bloß darauf, dem Wilde nachzustellen, sondern artete besonders im Erzgebirge und da namentlich an der böhmischen Grenze in Räubereien aus. Sie schossen nicht allein Förster und Waldwärter nieder, sondern schreckten auch vor Straßenraub und Mordbrennerei nicht zurück, überfielen die Reisenden auf den Landstraßen, die Bauern auf dem Felde und in den Häusern. Allein alle Strenge nützte nichts, um das Unwesen auszurotten, denn das Gefindel ergänzte sich stets wieder durch, meist aus Böhmen kommendes, versprengtes Kriegsvolk.

Der spätere Kurfürst Johann Georg I. (1611—56) suchte ganz im Sinne August's das Jagdregal durch Erwerbung von Jagdgerechtigkeiten zu erweitern, ebenso wurden die Gesetze gegen die Wilddiebe erneuert. Der Grundsatz, daß die Jagd ein Regal sei, befestigte sich später immer mehr; dies sprachen auch die ständischen Verathungen, u. A. die in den Jahren 1681 und 1682 aus. In der vierten von den sogenannten „vierzig neuen Decisionen“ wurde am 2 Juli 1746 dieser Grundsatz gesetzlich geregelt. Unter dem Kurfürsten Friedrich August dem Gerechten wurden, insbesondere durch die Generalverordnung vom 16. April 1791, die Entschädigungen für die angerichteten Wildschäden nach festen Sätzen bestimmt.

Das gegenwärtig in Sachsen geltende Jagdgesetz datirt vom 1. Dezember 1864 und beruht auf dem Grundsätze, daß das Jagdrecht dem Grundeigentümer zusteht.

Die Fischerei war ursprünglich frei und Jeder hatte das Recht, in den Gewässern des von seinem Volkstamme bewohnten Gebietes so viel Fische zu fangen, als ihm nur erreichbar waren. Später wurde die Fischerei ein Recht der Grundeigentümer, soweit ein Gewässer a ihrem Eigenthume gehörte; nur in öffentlichen, keinem Besitzer gehörigen Wasserläufen

blieb sie frei, so lange sie nicht vom Landesherrn beansprucht, bez. gesetzlich eingeschränkt wurde. In den sächsischen Landen überließ man schon im 13. Jahrhundert die Ausübung der Fischerei einzelnen Unterthanen gegen Entrichtung eines sogen. Fischzolles oder Wasserzinses und besonders wurde die Geistlichkeit mit diesem Rechte bedacht.

Erst Kurfürst August wandte der Fischerei als einem landesherrlichen Regal eine erhöhte Aufmerksamkeit zu und übte die Fischereiherrschaft, d. h. die landesherrliche Oberaufsicht über die Ausübung des Fischereirechts, in vollem Umfange aus, wovon die in den Jahren 1555, 1567, 1568, 1569, 1572 und 1575 erlassenen Fischordnungen und Mandate Zeugniß ablegen. Dieselben traten vor Allem der Raubfischerei, „der unwirtschaftlichen und unpfleglichen Ausübung der Fischerei“, entgegen und verboten bei Strafe, „in dürren Jahren die Teusen der kleinen Bäche auszugießen“ (d. h. die Tiefen derselben abzulassen); weiter enthielten sie Vorschriften über die Art, Beschaffenheit und Anwendung der Fischereigeräthschaften, verboten z. B. auch, die Geräthschaften so eng zu machen, daß die junge Brut mit gefangen wurde. Ferner sollte jede Gemeinde, welche „ein gemeinsames Fischwasser“ hatte, nur an jeder Mittwoch und jedem Freitag zu fischen berechtigt sein; die Fischgewässer sollten nicht durch Abfallwässer aus den Erzschmelzen oder andere Abfälle verunreinigt werden. Mit Strenge wandte sich August gegen den damals weit verbreiteten Fischdiebstahl. Zu diesem Zwecke befahl er 1568, „bei allen Gewässern und Bächen auf je 1000 Ellen einen hölzernen Galgen aufzurichten und Jeden, der sich noch der Fischerei in solchen Wassern anmaße und dabei ertappt würde, an dem nächsten Galgen ohne Gnade und Rücksicht aufzuhängen;“ diese Strafe wurde thatsächlich „wider etliche muthwillige Verbrecher“ vollstreckt. Hinsichtlich der Teichfischerei gab er Vorschriften über die regelmäßige Besetzung der Teiche mit Samenfischen und traf Anordnungen zum Schutze der Fische, sowie zur wirtschaftlichen Ausbeutung solcher Fischteiche.

In späteren Zeiten wurde die Fischerei durch die landesherrlichen Fischordnungen von 1596, vom 29. Juli 1657 und vom 2. November 1711 geregelt. In neuerer Zeit hat die Fischerei durch die Gesetze vom Jahre 1868 und 1874 mit den zugehörigen Ausführungsverordnungen, jedoch nur in den fließenden Gewässern und deren Anhängen,

eine Regelung erfahren, während die stehenden geschlossenen Gewässer, soweit nicht die Verkaufsvorschriften in Frage kommen, unberührt bleiben.

Bei all' den guten und nützlichen Anordnungen, welche August erließ, versäumte er nicht, für die Hebung der Landwirthschaft, sowie des bis dahin arg vernachlässigten Obstbaues Sorge zu tragen. Hinsichtlich des letzteren ging er seinen Unterthanen mit gutem Beispiel voran. Wie erzählt wird, trug er auf seinen Reisen stets ein Säckchen mit Obstkernen bei sich, um diese auszusäen und die so gewonnenen Pflänzchen verpflanzen zu lassen; zum Aufreißen des Bodens für das Samenföruchen bediente er sich eines zweckentsprechend eingerichteten Reifestockes. Er erließ u. A. die bekannte Bestimmung, daß jedes junge Ehepaar 2 Obstbäume pflanzen solle, und schrieb seine Erfahrungen über den Obstbau in einem Schriftchen, dem „Künstlichen Obst- und Gartenbüchlein“ nieder, welches 1571 im Druck erschien und von dem 3 Auflagen nöthig gewesen sein sollen. Außer beträchtlichen Lieferungen von Bäumen aus dem Auslande ließ er in seinem Lande wilde Obstbäumchen, namentlich Kirschen, ausheben und für seine Gärten abliefern. So verlangte er z. B. im Herbst des Jahres 1571 100 solcher Kirschbaumstämmchen aus den Knechten Schwarzenberg und Crottendorf, „ungefähr in der Dicke wie ein Schaft am Saupieß.“ Für jeden tüchtigen Stamm, der mit unversehrten Wurzeln abgeliefert wurde, bewilligte er 2 Pfennige.

Das sächsische Herrscherhaus trachtete übrigens auch späterhin darnach, den Obstbau zu heben.

Wie Vater August den Obstbau, so förderte seine Gemahlin den damals sehr tief stehenden Gartenbau, der gerade in neuerer Zeit einen erfreulichen Aufschwung genommen hat.

Schließlich suchte August die Wohlfahrt seines Landes noch dadurch zu heben, daß er zahlreiche ihres Glaubens wegen von dem spanischen Könige Philipp II. und seinem grausamen Generale, dem Herzog Alba, aus den Niederlanden vertriebene Protestanten aufnahm und damit fleißige Handwerker und Landbauer in sein Land zog, was namentlich einen wohlthätigen Einfluß auf die Verbesserung des Ackerbaues und der Viehzucht ausübte.

Bergegenwärtigen wir uns die Verdienste August's nochmals, so müssen wir mit Bewunderung zu diesem Fürsten emporschauen, der, im wahren Sinne des Wortes ein Friedensfürst, sein Land zu solcher Blüthe brachte, und gern werden wir zugestehen, daß er seinen

Namen „Vater August“ mit Recht trägt. August ist jedenfalls zu den bedeutendsten Fürsten zu rechnen, die jemals Sachsens Thron eingenommen haben.

Schneefall und Erdbeben vor 300 Jahren.

Vor drei Jahrhunderten, im Jahre 1598, zeichnete sich die Mitte des Decembers für das Königreich Sachsen und Thüringen durch einen ungewöhnlich starken Schneefall und durch ein kurz darauf folgendes Erdbeben aus. Eine in der Quelle nicht näher bezeichnete alte Chronik berichtet darüber:

„Den 13. Decembris 1598 ist in einer einzigen Nacht im Lande Meissen, Sachsen und Thüringen so ein sehr großer, tiefer Schnee gefallen, daß morgendes Tages mancher zu Hausthüren nicht hat heraus kommen, auch ein jeder Fuhrmann aus seiner Herberge den ganzen Tag nicht eine ganze oder halbe Meilwegs fahren können, ob er gleich sechzehn oder mehr Pferde an den Wagen gespannt; es sind viel Menschen und Thiere im Schnee ersticket und verdorben.“ Die Chronik fährt dann fort:

„Darauff ist den 16. Decembris früh vor 7 Uhr in vorgemeldten Landen, zu Magdeburg, zu Leipzig, zu Altenburg, Zwickau, Chemnitz, Freyberg, Meissen, Dresden u. ein so grausames Erdbeben entstanden, daß auch etliche Thüren in Häusern, welche noch mit Anwürflein (alte Thürbeseftigung) zugemacht, davon selbst aufgesprungen und sich die Häuser sehr erschüttert.“

Von dem Erdbeben wird auch anderwärts erzählt, zum Beispiel in der Salkischen Chronik des D. G. Olearius, Leipzig 1667, mit folgenden Worten: „(1598) den 16. Decembris Morgens ein Viertel auff sieben Uhr, ist zu Hall (Halle a. d. Saale) mit Plizen, ein groß Erdbeben gewesen, welches die Leute also beweget, daß etliche, so noch in Betten schlaffend gelegen, davon auffgewacht, und die auff dem Felde, umgefallen, wie solches im Kirchen-Register der Verstorbenen und Begrabenen (zur S. Frauen) aufgezeichnet und zu lesen N. 1598.“

Zweifellos werden sich die beiden Ereignisse, der Schneefall und das Erdbeben, noch in sonstigen Chroniken u. s. w. erwähnt finden; in einer Altenburger ist nach einer Angabe von Tauchwitz des Ereignisses nur in folgenden Worten gedacht:

Bemerkte man bei einem Gewitter starke Erdstöße, durch welche die Thüren aufsprangen.

Die Stumme.

Eine Erzählung von F. Staufeu.

Nachdruck verboten.

(Fortsetzung.)

Einmal arbeitete Marie mit der Müllerin im Garten. Beide standen vor einem schönen Rosenstrauch. „Ach sieh!“ sagte die Müllerin, „wie herrlich die Rosen blühen, 's ist doch eine wahre Pracht! Schade, daß sie oft so versteckt stehen. Sonst hatte ich auch ein Beet vor dem Fenster, wo jetzt das Grasplätzchen ist, aber in den Trauerjahren vergaß ich, es zu pflegen. Das Unkraut nahm überhand und nun sieht man anstatt des Blumenbeetes nur Gras.“

Marie lachte schelmisch vor sich hin und hatte dabei ihre eigenen Gedanken. Den andern Morgen, es war gerade Sonntag, wo die Müllerin manchmal ein Stündchen länger schlief, war Marie schon um 3 Uhr aus den Federn. Sie holte das Grabseil, eilte in den Garten und machte sich an das von Unkraut überwucherte Beet. Sie arbeitete mit solcher Herzenslust, daß ihr der Schweiß von der Stirne lief. Schon hob sich das frisch umgegrabene Rundheil zierlich aus dem Grase hervor.

Entzückt über das Werk ihrer Hände, lief die kleine Gärtnerin in den großen Garten, hob ein paar blühende Laub- und Lebkohlstöcke aus und pflanzte sie auf das frische Beet. Das gute Kind freute sich so herzlich, daß sie beinahe laut aufgejubelt hätte, doch der Gedanke, dadurch die Müllerin zu wecken, unterdrückte den lauten Ausbruch ihrer Freude. Sie schlich auf den Behen in ihre Kammer, wusch sich und kam noch gerade zur gewöhnlichen Stunde in die Unterstube zum Frühstück.

Nach dem eingenommenen Morgenimbiß ging die Müllerin an das Fenster, um zu sehen, ob der Weg trocken wäre, da den Abend zuvor ein gewaltiges Gewitter die Gegend heimgesucht hatte. Marie klopfte das Herz vor Freude; als aber die Müllerin in freudiger Ueberraschung die Hände zusammenschlug und ausrief: „I, da ist ja mein altes Beet wieder!“ konnte das gute Kind länger die Freude nicht unterdrücken, sprang aufjauchzend der Müllerin an den Hals und bedeckte sie mit Küffen.

Diese Szene rührte selbst den sonst sehr ruhigen Müller; er war gegen das Mädchen ungewöhnlich freundlich und diese fühlte sich übergelüchelt. Hätte die arme Marie ahnen

können, wie viel sie später wegen einer ähnlichen Ueberraschung würde zu leiden haben, dann hätte sie sich wohl kaum einer so ungetriebenen Freude überlassen.

So ward Marie heimisch in der Thalmühle. Sie fühlte sich ganz glücklich und empfand die Größe des Unglücks, daß sie nicht reden konnte, bei Weitem nicht in ihrem ganzen Umfange. Das Band der Liebe, welches die Müllerin und die unglückliche Stumme umschloß, wurde mit der Zeit ein immer innigeres. Mit dem Müller aber blieb es beim Alten und selbst, nachdem zwei Jahre vergangen waren, konnte das Mädchen eine gewisse Schüchternheit gegen ihn nicht unterdrücken, aber auch er war nicht freundlicher gegen sie. Die übrigen Leute im Hause liebten die stumme Marie, nur ein Müllerbursche, Peter mit Namen, machte eine Ausnahme.

Dieser Mensch war immer unzufrieden und mürrisch. Oft hörte Marie, vor der sich Niemand in Acht nahm, weil sie, wie sie glaubten, nichts wieder erzählen konnte, wie Peter auf seine Herrschaft schimpfte, und sie begriff nicht, wie Haune, die Hausmagd, so vertraulich mit diesem Burschen plaudern konnte.

(Fortsetzung folgt.)

Zauberei.

Als im Jahre 1800 der englische General-Gouverneur Sir Jose Malcolm mit einem englischen Kriegsschiff im Hafen von Maskat einlief, kamen einige Araber, um das Kriegsschiff in Augenschein zu nehmen. Ein gutes Teleskop war eben auf dem Verdeck aufgestellt worden und gewährte eine deutliche Ansicht der entferntesten Befestigungen in der Nähe der Stadt. Der Gouverneur rief einen der Landesbewohner heran und hieß ihn, durch das Glas zu schauen. Nachdem derselbe sprachlos einige Minuten hindurch geblickt hatte, sprang er plötzlich, ohne ein Wort zu sagen, vom Teleskop hinweg, kletterte in größter Hast über Bord und ruderte rasch mit seinem Boote davon. Als er weit genug vom Kriegsschiff hinweg war, wandte er sich um und schrie dem Gouverneur, der ihm nachschaute, zu: „Ihr seid Zauberer, und jetzt sehe ich ein, wie Ihr Städte einnehmt. Jenes Zauberrohr bringt sie Euch so nahe, als Ihr wollt, und wenn sie noch so entfernt wären.“

J. W.

Weiteres.

Finanz-Talent. Dntel: „Liebes Karlchen, weil Du Deine Sache so gut gemacht hast, sollst Du eine Belohnung bekommen! (Reicht ihm einen Thaler und eine Banknote). Was willst Du lieber, den Thaler oder das Papier?“

Karl: „Das Papier auch, um den Thaler darin einzuwickeln.“

Verantwortlicher Redakteur: Julius Theiß, Druck u. Verlag: Alexander Wiede. Beide in Chemnitz.